

Gemeindeverwaltungsverband Plochingen / Altbach / Deizisau

Technische Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (TAB BMA)

Stand: Juni 2018

Impressum

Herausgeber

Gemeindeverwaltungsverband Plochingen / Altbach / Deizisau
Schulstraße 5
73207 Plochingen

Ausgabedatum

Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	5
2	Allgemeines	6
2.1	Zweck und Geltungsbereich	6
2.2	Ansprechpartner	7
2.2.1	Städte und Gemeinden mit eigener Unteren Baurechtsbehörde	7
2.2.2	Ansprechpartner für Fragen zu technischen Ausführungen von Gebäudedefunkanlagen,	7
2.2.3	Anträge auf Einrichtung und Fragen zur ÜE	7
2.3	Gesetze, Normen und allgemeine Vorschriften.....	8
3	Aufschalten von Brandmeldeanlagen.....	9
3.1	Antragsstellung.....	9
3.1.1	Betreiber der Brandmeldeanlage.....	9
3.1.2	Antrag	9
3.1.3	Änderungen beim Betreiber.....	9
3.1.4	Kündigung.....	9
3.1.5	Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung	9
3.2	Planung und Projektierung	10
3.3	Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	10
4	Übertragungseinrichtung	10
5	Einrichtungen für die Feuerwehr	11
5.1	Anlaufstelle der Feuerwehr.....	11
5.1.1	Anordnung	11
5.1.2	Ausstattung.....	12
5.1.3	Schrankeinbau.....	12
5.2	Feuerwehr-Schlüsseldepot.....	13
5.2.1	Zugang zum Objekt	13
5.2.2	Objektschlüssel.....	13
5.2.3	Feuerwehr-Schlüsselschrank	14
5.3	Freischaltelement	15
5.4	Feuerwehr-Anzeigetableau	15
5.5	Feuerwehr-Bedienfeld	15
5.6	Feuerwehraufzug.....	15
5.7	Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr.....	16
6	Brandmelder	16
6.1	Handfeuermelder	16
6.1.1	Montage.....	16
6.1.2	Gehäuse und Beschriftung	16
6.2	Automatische Brandmelder	16
6.2.1	Montage.....	16
6.2.2	Beschriftung.....	16
6.2.3	Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten	17

6.2.4	Automatische Brandmelder in Doppelböden.....	17
6.2.5	Spezielle automatische Brandmelder.....	18
7	Feuerlöschanlagen.....	18
7.1	Allgemein.....	18
7.2	Sprinkleranlagen.....	18
7.3	Gas-Löschanlagen.....	19
8	Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen.....	19
9	Orientierungshilfen für die Feuerwehr.....	19
9.1	Feuerwehr-Laufkarten.....	19
9.1.1	Allgemein.....	19
9.1.2	Sprinkleranlagen.....	20
9.1.3	Gas-Löschanlagen.....	21
9.2	Feuerwehrpläne.....	21
9.3	Sonstige Lage- und Übersichtspläne.....	21
10	Abnahme der Brandmeldeanlage.....	21
11	Ergänzende Bestimmungen.....	22
11.1	Betriebsbuch.....	22
11.2	Änderungen / Erweiterungen der BMA.....	22
11.3	Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme.....	22
11.3.1	Allgemein.....	22
11.3.2	Brandmeldeanlagen.....	23
11.3.3	Feuerlöschanlagen.....	23
11.4	Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen.....	23
12	Kostensatz und Entgelte.....	23
12.1	Abnahmegebühren.....	23
12.2	Fehlalarmierung.....	24
12.3	Revisionsarbeiten.....	24
12.3.1	Überprüfung der Übertragungseinrichtung.....	24
12.3.2	Sonstige Leistungen der örtlich zuständigen Feuerwehren.....	24
13	Übergangsfristen.....	24
14	Datenschutz.....	24
15	Anlagen.....	24
15.1	Anlage 1: FSD Vereinbarung.....	25
15.2	Anlage 2: Übertragungsweg.....	27
15.3	Anlage 3: Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung.....	28
15.4	Anlage 4: Abnahme-Protokoll Brandmeldeanlage (BMA).....	29
	Anlaufstelle.....	30

1 Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
BMUZ	Brandmelderunterzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Europäische Norm
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrale
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
FSS	Feuerwehr-Schlüsselschrank
FLK	Feuerwehr-Laufkarte
FwG	Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
FwKS	Feuerwehr-Kostenersatzsatzung
GFA	Gebädefunkanlage
GHS	Generalhauptschlüssel
GVV	Gemeindeverwaltungsverband Plochingen / Deizisau / Altbach
ILSE	Integrierte Leitstelle Esslingen
LAR	Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen
MIN	Melder Identifikations Nummer
PN	Privater Nebemelder
PZ	Profilzylinder
RAS	Rauchansaugsystem
SPZ	Sprinklerzentrale
TAB	Technische Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜG	Übertragungsgerät
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	VdS Schadenverhütung GmbH

2 Allgemeines

Der Landkreis Esslingen ist nach dem **Feuerwehrgesetz** Baden-Württemberg (FwG) für die Entgegennahme von Alarmen von **Brandmeldeanlagen** (BMA) zuständig.

Damit automatische Brandmeldungen übertragen werden können, ist eine **Übertragungseinrichtung** (ÜE) notwendig. ÜE werden durch den vom Landkreis Esslingen beauftragten Konzessionär an die Brandmeldeempfangsanlage der **Integrierten Leitstelle Esslingen** (ILSE) aufgeschaltet.

Die auflaufenden Alarmmeldungen werden in der ILSE angezeigt und ausgewertet. Auf Grundlage der aktuellen **Alarm- und Ausrückeordnungen** (AAO) werden die erforderlichen Einsatzkräfte alarmiert.

2.1 Zweck und Geltungsbereich

Die „**Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen**“ (TAB) regeln wie und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen private BMA direkt an die Brandmeldeempfangsanlage des

Landkreises Esslingen
Integrierte Leitstelle Esslingen
Pulverwiesen 2
73728 Esslingen

angeschlossen werden dürfen. Durch die TAB können die notwendigen Mindestanforderungen an eine einheitliche Systematik bei BMA sichergestellt werden. Sie bilden die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen das Auslösen von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden. Grundsätzlich sind Brandmeldeanlagen auf die Brandmeldeempfangsanlage der Integrierten Leitstelle Esslingen aufzuschalten.

Durch den einheitlichen Aufbau der Einrichtungen für die Feuerwehr und ihre Anordnung können sich die Einsatzkräfte der Feuerwehren schnell im jeweiligen Objekt orientieren. Dadurch ist ein effektiveres Eingreifen möglich.

Die TAB gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen an bestehenden Anlagen. Weiterhin enthalten sie Regelungen zum Vertragswesen und zur Kostenpflicht.

Der Geltungsbereich der TAB erstreckt sich auf den gesamten GVV Plochingen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Esslingen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Abweichungen von den TAB müssen schriftlich beantragt werden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Brandschutzdienststelle und / oder die örtliche Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Untere Baurechtsbehörde zu informieren.

2.2 Ansprechpartner

Für allgemeine Fragen zur Planung, Projektierung und Aufschaltung von BMA an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Esslingen, ist die genehmigende Untere Baurechtsbehörde zuständig.

2.2.1 Städte und Gemeinden mit eigener Unteren Baurechtsbehörde

Anfragen zur Planung und Aufschaltung von BMA sind an die genehmigende zuständige Untere Baurechtsbehörde. Dies ist für die Stadt Plochingen und die Gemeinden Altbach und Deizisau der Gemeindeverwaltungsverband.

2.2.2 Ansprechpartner für Fragen zu technischen Ausführungen von Gebädefunkanlagen

Anfragen zur Planung und Aufschaltung von BMA sind an die genehmigende zuständige Untere Baurechtsbehörde. Dies ist für die Stadt Plochingen und die Gemeinden Altbach und Deizisau der Gemeindeverwaltungsverband.

2.2.3 Anträge auf Einrichtung und Fragen zur ÜE

sind an den Konzessionär der öffentlichen Feuermeldeanlage zu richten:

Siemens AG
Building Technologies
Southwest
Weissacher Str. 11
70499 Stuttgart
Telefon: 0711 / 137 – 0
Fax: 0711 / 137 - 6795

2.3 Gesetze, Normen und allgemeine Vorschriften

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14663 Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 33404, Teil 3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 4102, Teil 12 Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- FwG Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
- FwKS Feuerwehr-Kostenersatzsatzung (der jeweiligen Städte und Gemeinden)
- VDE 0800, Teil 1 Fernmeldetechnik
- VdS 2093 VdS-Richtlinien für CO₂-Feuerlöschanlagen
- Planung und Einbau
- VdS 2095 VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
- Planung und Einbau
- VdS 2105 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen
- Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile
- VdS 2182 Betriebsbuch für Brandmeldeanlagen
- VdS 2350 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen
- Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung
- VdS 2496 VdS-Richtlinien für die Ansteuerung von Feuerlöschanlagen
- VdS CEA 4001 VdS CEA-Richtlinien für Sprinkleranlagen
- Planung und Einbau

Weitere Richtlinien, wie z. B. über die CE-Kennzeichnung und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten.

Sofern die Normen, VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE-Vorschrift als Mindestanforderungen.

3 Aufschalten von Brandmeldeanlagen

3.1 Antragsstellung

3.1.1 Betreiber der Brandmeldeanlage

Wenn es sich beim Betreiber um eine Firma handelt, ist der vollständige Name, wie im Handelsregister/Registergericht gemeldet, anzugeben. Der Betreiber muss mit dem Antragsteller nach TAB Ziffer 3.1.2 und mit dem Betreiber des **Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD)** nach TAB Ziffer 3.1.5 übereinstimmen.

3.1.2 Antrag

Damit die Brandmeldeanlage an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Esslingen angeschlossen werden können, ist eine Übertragungseinrichtung beim Konzessionär zu beantragen. Weitere erforderliche Bedingungen werden direkt mit diesem vereinbart.

3.1.3 Änderungen beim Betreiber

Bei einem Wechsel der Betreiber oder Kündigung der Brandmeldeanlage, gelten die mit dem Konzessionär getroffenen Vereinbarungen.

Bei einer Kündigung werden sämtliche Profilhalbzylinder der notwendigen Feuerwehr-Schließung ausgebaut. Die Profilylinder gehen aus Sicherheitsgründen in den Besitz der Stadt / Gemeinde über (siehe auch Anlage 1 Punkt 8).

3.1.4 Kündigung

Die Kündigung des Anschlusses ist dem Konzessionär schriftlich, gemäß den mit ihm getroffenen Vereinbarungen, mitzuteilen. Die Kündigung wird an das Baurechtsamt und / oder der zuständigen Stelle weitergeleitet.

Sofern die Brandmeldeanlage Bestandteil der Baugenehmigung war, darf eine Kündigung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Dies kann beispielsweise sein, wenn das Gebäude geräumt wurde, abgebrochen wird oder eine andere Nutzung erhält.

3.1.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung

Für den Betrieb eines FSD der Klasse 3 wird zwischen dem Betreiber der BMA und der zuständigen Gemeinde / Stadt eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Anerkennung der FSD-Vereinbarung durch die Vertragspartner ist eine unabdingbare Voraussetzung zum Erwerb des notwendigen Profilhalbzylinders der Feuerweherschließung. Wie die benötigten Profilhalbzylinder der Feuerwehr-Schließung beschafft werden, setzt eine Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr voraus. Die Kosten werden dem Betreiber (Auftraggeber) in Rechnung gestellt.

Die FSD-Vereinbarung ist vom Betreiber zu unterzeichnen und der zuständigen Gemeinde / Stadt zuzuleiten. Es muss dabei der Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden.

Die FSD-Vereinbarung gilt auch für den Betrieb eines **Feuerwehr-Schlüsselschranks (FSS)**. Im Formular der Schlüsseldepot-Vereinbarung ist ggfs. der FSS anzukreuzen.

3.2 Planung und Projektierung

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer BMA dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675 zertifiziert sind. Wird die BMA durch nicht zertifizierte Fachbetriebe geplant und errichtet, muss der Antrag abgelehnt werden.

Die Planung muss auf einem Brandmeldesystem basieren, dessen Konformität nach DIN EN 54, Teil 13 geprüft und bestätigt wird. Die Konformität der im System verwendeten Bauteile und die angewendeten Bestandteile müssen nach DIN EN 54 geprüft und bestätigt sein.

Das BMA-Konzept muss mit dem genehmigten Brandschutzkonzept übereinstimmen. Eine Prüfung auf Übereinstimmung erfolgt nicht.

Vor der Projektierung ist ein Kontakt mit der örtlich zuständigen Feuerwehr herzustellen. Die Anfragen können auch per Email und Bilder erfolgen. Hierbei werden ausschließlich folgende Punkte geklärt:

- Standort **Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ)**
- Position der Blitzleuchte(n)
- Position FSD
- Position **Freischaltelement (FSE)**

Die dabei getroffenen Absprachen sind durch die Fachfirma in geeigneter Weise zu dokumentieren. Ferner ist eine Mehrfertigung der dokumentierten Absprachen durch die Fachfirma der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Bei der Planung und Projektierung von BMA sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen können beispielsweise die Verifizierung des Alarmzustands (Abhängigkeit Typ A nach DIN EN 54-2) oder die komplexe Bewertung von Brandkenngrößen (Vergleich von Brandkenngrößenmustern, Einsatz von Mehrfachsensormeldern, o. Ä.) sein.

Für Handfeuermelder sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen unzulässig.

3.3 Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, die BMA durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen funktionsfähig zu erhalten. Der durch Betreiber und Instandhalter unterzeichnete Wartungs-/ Instandhaltungsvertrag ist zwingende Voraussetzung für eine Aufschaltung der BMA an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Esslingen. Er muss insbesondere eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr in einem angemessenen Zeitraum und die Wartung der Einrichtungen für die Feuerwehr (z.B. FSD, FSE, FAT, FBF, Feuerwehr-Laufkarten) beinhalten. Eine Kopie des Wartungs-/ Instandhaltungsvertrages ist bei der geplanten Aufschaltung vorzulegen.

4 Übertragungseinrichtung

Die ÜE wird vom beauftragten Unternehmer eingerichtet und instand gehalten.

Die Nummer der ÜE ist gut lesbar am Gehäuse der Übertragungseinrichtung anzubringen.

Die Verbindung zwischen ÜE und der Brandmeldeempfangsanlage der ILSE wird mit einer Zwei-Wege-Übertragung realisiert. Der erste Übertragungsweg wird zurzeit über das Festnetz und der zweite über das Mobilfunknetz dargestellt (Anlage 2). Hier erfolgt derzeit eine Umstellung auf VoIP.

Die ÜE (Übertragungsgerät ÜG mit Prüfmelder) ist grundsätzlich bei der Anlaufstelle der Feuerwehr zu platzieren. Die Einbauhöhe des ÜG beträgt 120 cm (\pm 20 cm) über Fertigfußboden, gemessen an der Unterkante des ÜG. Der Prüfmelder ist neben der ÜE zu montieren.

Für die Spannungsversorgung ist am Montageort der Übertragungseinrichtung ein 230 V–Netzanschluss an einem TN–Netz nach VDE 0100, Teil 300 mit besonders gekennzeichnete Absicherung durch den Antragsteller bereitzustellen.

Mit Auslösen des ÜG muss / müssen die Blitzleuchte(n) aktiviert und das FSD angesteuert werden, auch wenn keine Meldung an der BMZ ansteht. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Steuerungen (z.B. Evakuierungsalarm, Brandfallsteuerungen, Wählergeräte o. ä.) über den Rückmeldekontakt des ÜG aktiviert werden, wenn die Auslösung durch den Prüfmelder erfolgt. Wird eine Meldung über den Prüfmelder der ÜE ausgelöst, müssen sämtliche Meldungen und Steuerungen, die durch den Rückmeldekontakt aktiviert werden, nach Rücksetzen des Prüfmelders selbsttätig wieder in Ruhe gesetzt werden. Ein zusätzlich erforderliches Rücksetzen eventueller Alarmspeicherungen oder Selbsthaltungen der Rückmeldung des ÜG an der BMA ist nicht zulässig.

Von der BMZ muss im Alarmfall eine Dauerauslösung erfolgen, die erst beim Rückstellen der BMZ aufgehoben wird.

5 Einrichtungen für die Feuerwehr

Der Aufbau und die Einrichtung einer **Brandmelderzentrale (BMZ)** mit Aufschaltung an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Esslingen sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

BMZ müssen nicht zwingend bei der Anlaufstelle für die Feuerwehr aufgestellt werden. Die stufenweise Aufschaltung mehrerer BMZ an gleichen oder verschiedenen Standorten als sogenannte **Brandmelder-Unterzentralen (BMUZ)** ist nur möglich, wenn alle Alarmmeldungen an der Anlaufstelle der Feuerwehr abgelesen und zurückgestellt werden können. Daher sind ein **Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)** und ein **Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)**, an der Feuerwehrlaufstelle, erforderlich.

5.1 Anlaufstelle der Feuerwehr

5.1.1 Anordnung

Die Anlaufstelle der Feuerwehr beinhaltet grundsätzlich sämtliche Geräte und Einrichtungen, welche die Feuerwehr zum Abarbeiten eines Brandmelderalarms benötigt. Sie ist unter Berücksichtigung einsatztaktischer Aspekte unterzubringen. In der Regel ist sie im Bereich des Feuerwehrezugangs im Zugangsgeschoss, unmittelbar nach dem Gebäudeeingang in einem geschützten Bereich zu installieren. Die Anlaufstelle der Feuerwehr muss gut zugänglich sein, darf sich nicht in einem Treppenraum befinden und max. hinter einer weiteren Tür. Die Zahl der zu öffnenden Türen bis zur BMZ (FIZ) sollte auf maximal zwei Türen begrenzt sein. Die genaue Unterbringung ist im Beratungsgespräch mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und der örtlich zuständigen Feuerwehr festzulegen. Dabei sind die Anforderungen nach der **Leitungsanlagenrichtlinie (LAR)** zu erfüllen.

An der Anlaufstelle der Feuerwehr ist eine FIZ zu installieren. Sie ist mit reflektierenden Hinweisschildern nach DIN 4066 deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „BMZ“ zu kennzeichnen. In Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr, kann die Stelle auch „FIZ“ genannt werden. Falls die FIZ verdeckt oder nicht im unmittelbaren Zugangsbereich installiert wird, muss sie zusätzlich mit einer optischen Informationsleuchte (Blitzleuchte, Farbe: Feuerrot, RAL 3000) gekennzeichnet werden.

An der FIZ ist die Tür, hinter der das FAT und das FBF untergebracht sind, mit einem Profilhalbzylinder der Feuerweherschließung auszurüsten.

Der Gebäudezugang für die Feuerwehr ist von außen durch eine rote Blitzleuchte zu kennzeichnen. Befindet sich die FIZ nicht unmittelbar hinter dem Gebäudezugang, so ist der Weg bis zu ihr grundsätzlich mit reflektierenden Hinweisschildern und gegebenenfalls mit weiteren Blitzleuchten zu kennzeichnen.

Die Entscheidung, ob weitere (Blitz-) Blinkleuchte(n), für z. B. BMUZ wie sie anzuordnen sind, wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Feuerwehr getroffen.

Für die Auslösung der Sprinkleranlage ist zusätzlich eine blaue Blitzleuchte, und für die Auslösung einer Gas-Löschanlage ist eine grüne Blitzleuchte, zu montieren.

Die Blitzleuchten müssen bei jeder Auslösung der ÜE angesteuert werden.

Sofern das Objekt mit einer Einbruchmeldeanlage oder dgl. ausgestattet ist, muss diese Anlage derart ausgeführt sein, dass die Feuerwehr beim Gebäudezutritt keine Einstellungen oder Schließungen an dieser Anlage vornehmen muss. Elektrische Sperrungen müssen bei Alarmauslösung der BMA selbständig aufgehoben werden.

5.1.2 Ausstattung

An der Anlaufstelle der Feuerwehr sind alle Geräte und Einrichtungen der BMA zur Identifikation einer Meldung sowie zur Bedienung der Anlage durch die Feuerwehr unterzubringen.

Die FIZ ist wie folgt auszustatten:

- a) lackiertes Stahlblechgehäuse mit abschließbarem Türsystem
- b) FAT nach DIN 14662
- c) FBF nach DIN 14661
- d) ggf. **Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld** (FGB) nach DIN 14663
- e) Kartenhalter für Feuerwehr-Laufkarten
- f) Feuerwehr-Laufkarten
- g) Feuerwehrplan
- h) ggf. Bodenheber (Saug- bzw. Krallenheber)
- i) ggf. Werkzeug / Leiter zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- j) Ersatzgläser für Handfeuermelder
- k) Betriebsbuch

Gegebenenfalls müssen an der Anlaufstelle zusätzlich folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- l) Steh-, Bock- oder Trittleiter für automatische Brandmelder in Zwischendecken
- m) Lageplan-, Entrauchungs- und Anzeigetableaus

In der FIZ ist ein Hinweisschild mit Name und Telefonnummer einer für die BMA verantwortlichen Person des Betriebes sowie der Wartungsfirma anzubringen. Das Hinweisschild ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

5.1.3 Schrankeinbau

Werden die Geräte und Einrichtungen in einem Schrank untergebracht, ist dieser mit einem Rauchmelder auszustatten und je nach Standort mit Heizung und Beleuchtung zu versehen. Ferner ist er mit einer roten Blitzleuchte (Farbe: Feuerrot, RAL 3000) zu kennzeichnen. Sofern der Schrank abschließbar ist, ist ein passendes Schloss der Feuerweherschließung zu verwenden.

Die Ausstattung des Schrankes muss mit der einer FIZ übereinstimmen.

5.2 Feuerwehr-Schlüsseldepot

5.2.1 Zugang zum Objekt

Um der Feuerwehr im Alarmfall den gewaltfreien Zugang zu allen durch Brandmelder und/oder automatischen Feuerlöschanlagen geschützten Räumen und Gebäudeteilen zu ermöglichen, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) zwingend erforderlich.

Es sind ausschließlich FSD Klasse 3 nach DIN 14675 zu verwenden, die den VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen entsprechen. Der Einbau hat gemäß der Richtlinie VdS 2350 zu erfolgen. Das FSD muss stets frei zugänglich sein.

Der Standort des FSD ist, am Zugang zur Liegenschaft, sichtbar aus der Hauptanfahrtsrichtung der Feuerwehr, mit einer Blitzleuchte (Farbe: Feuerrot, RAL 3000) zu kennzeichnen. Sie muss sich oberhalb des FSD befinden.

Bei unübersichtlichen Zugangssituationen sind ggf. weitere Blitzleuchten erforderlich. Die genauen Standorte sind mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Die Innentür des FSD muss für die Aufnahme der Feuerwehrschiessung der örtlich zuständigen Gemeinde / Feuerwehr geeignet sein.

5.2.2 Objektschlüssel

Im FSD ist in dem dafür vorgesehenen Profilhalbzylinder ein **Generalhauptschlüssel** (GHS) des Objekts zu deponieren. Sollten ausnahmsweise mehrere Objektschlüssel erforderlich sein, sind die Schlüssel mit beschrifteten und fest verbundenen Schlüsselanhängern zu versehen. Es dürfen maximal drei Schlüssel an einem Schlüsselring deponiert werden. Die Schlüssel sind mit einem Ring miteinander zu verbinden, der nicht zerstörungsfrei geöffnet werden kann.

Sofern eine automatische Feuerlöschanlage vorhanden ist, muss das FSD für die Aufnahme von zwei GHS geeignet sein. Die beiden Objektschlüssel dürfen nicht mit einem Ring o. ä. verbunden sein. Jeder Schlüssel muss allein verwendet werden können. Darüber hinaus sind sie zu überwachen und mit beschrifteten und fest verbundenen Anhängern zu versehen.

Werden aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen mehr als drei Objektschlüssel benötigt, ist ein spezielles FSD oder ein FSS nach Ziffer 5.2.3 erforderlich. Er darf nur in Absprache mit der Genehmigungsbehörde und der Feuerwehr verbaut werden.

Das FSD und die darin hinterlegten Schlüssel sind gemäß DIN 14675 elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte VdS-anerkannte Stelle weitergeleitet werden. Sie darf jedoch nicht als Brandmeldung bei der Feuerwehr eingehen.

Bei der Verwendung von elektronisch unterstützten Schließsystemen muss der elektronische Schlüssel (E-Schlüssel, z. B. Chip, Karte, Transponder) die Funktion eines GHS aufweisen. Darüber hinaus ist er analog zu einer mechanischen Schließung zu sichern und zu überwachen.

E-Schlüssel sind mit einer kurzen schriftlichen Gebrauchsanweisung zu versehen, aus der klar und verständlich hervorgeht, welche Schritte zum Öffnen der Türen erforderlich sind, z. B.:

- E-Schlüssel ca. 10 cm vor Schloss halten und Knopf drücken
- Am Türknauf leuchtet grüne LED, es piepst zweimal
- Türknauf drehen

Die Gebrauchsanweisung ist auf laminiertes Papier in Größe von ca. 5 cm x 8 cm aufzudrucken und an den elektronischen Schlüssel anzuhängen.

Bei E-Schlüsseln mit einer eigenen Stromversorgung (z. B. Batterie) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das Öffnen der vorgesehenen Türen mit diesen Schlüsseln jederzeit möglich ist. Insbesondere ist er dafür zuständig, dass Batterien in den Schlüsseln jederzeit ausreichende elektrische Spannung haben. Vorrangig sind passive Schließsysteme zu verwenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Feuerwehreinsatz Zeitverzögerungen entstehen können, sofern eingelegte elektronische Schlüssel nicht funktionieren. Der Betreiber nimmt dabei billigend in Kauf, dass sich die Schadenshöhe dadurch erhöhen kann. Für Schäden, die durch gewaltsames Öffnen von Türen entstehen, übernimmt die Feuerwehr keine Haftung.

Schließsysteme, bei denen ein Code einzugeben ist, werden nur dann zugelassen, wenn das Schloss alternativ mit einem Schlüssel geöffnet werden kann.

Aus einem eventuellen Missbrauch der im FSD hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht werden.

5.2.3 Feuerwehr-Schlüsselschrank

Ein FSS darf nur mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde und der örtlich zuständigen Feuerwehr installiert werden. Der Betreiber muss mit seinem Versicherer klären, ob aus versicherungstechnischen Gründen ein FSS überhaupt verwendet werden darf. Ein FSS darf nur in Verbindung mit einem FSD zum Einsatz kommen.

Der FSS ist in einem gesicherten Bereich in nächster Nähe der FIZ zu installieren. Der genaue Aufstellungsort ist mit der Unteren Baurechtsbehörde nach Rücksprache mit der Feuerwehr abzuklären. Der Standort ist in den Feuerwehrplan einzutragen.

FSS müssen so installiert werden, dass die zu entnehmenden Schlüssel in einer Höhe zwischen 80 und 180 cm liegen (gemessen ab Fertigfußboden).

Der Schrank ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „FSS“ bzw. „Feuerwehr-Schlüsselschrank“ zu kennzeichnen.

Von außen muss der Zustand des FSS optisch eindeutig erkennbar sein. Für den verriegelten Zustand ist eine grüne Leuchtanzeige mit der Beschriftung „FSS verriegelt“ vorzusehen. Der entriegelte Zustand ist entsprechend mit einer roten Leuchtanzeige und der Beschriftung „FSS entriegelt“ anzuzeigen.

Der FSS und die darin hinterlegten Schlüssel sind, analog zum FSD, elektronisch zu überwachen. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte VdS- anerkannte Stelle weitergeleitet werden. Sie darf nicht als Brandmeldung bei der Feuerwehr eingehen.

Wird durch die BMA eine Brandmeldung ausgelöst, müssen FSD und FSS automatisch entriegeln. Zusätzlich muss der für die entsprechende Meldergruppe erforderliche Schlüssel durch den FSS freigegeben werden. Der entsprechende Steckplatz ist optisch anzuzeigen. Falls für eine Meldergruppe mehrere Schlüssel erforderlich sind, muss jeder Schlüssel in einem eigenen Steckplatz stecken.

Mit Auslösen des FSE muss der FSS ebenfalls entriegeln, jedoch müssen die Schlüssel nicht automatisch freigegeben werden.

Die Tür des FSS ist mit einem Profilhalbzylinder der Feuerwehrschießung auszurüsten. Darüber hinaus benötigt der FSS eine Notentriegelung, mit der alle hinterlegten Schlüssel freigegeben werden können. Hierzu ist ein weiterer Profilhalbzylinder der Feuerwehrschießung erforderlich. Zum FSS hat nur die alarmierte und zuständige Feuerwehr Zugriff.

Die Schlüssel (ggf. mit Schlüsselstecker) und die Steckplätze müssen eindeutig mit arabischen Ziffern gekennzeichnet sein.

Die BMA muss sich zurückstellen lassen, auch wenn nicht alle Schlüssel im zugeordneten Steckplatz hinterlegt worden sind. Der entnommene Schlüssel muss nachträglich eingesteckt und automatisch durch den FSS gegen eine weitere Entnahme gesichert werden können.

Die optische Anzeige der Steckplätze darf erst erlöschen, wenn die entsprechenden Schlüssel eingesteckt wurden. Durch Schließen der Tür muss der FSS automatisch verriegeln. Erst nachdem die Feuerwehr den FSS mit dem Feuerwehrschlüssel abgeschlossen hat, darf die äußere Anzeige den Zustand „FSS verriegelt“ anzeigen.

Die ordnungsgemäße Funktionsweise des FSS ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen. Die Bestätigung ist bei der Abnahme, durch die Untere Baurechtsbehörde unter Beteiligung der Feuerwehr, vorzulegen (siehe Ziffer 10 und Anlage 4).

Der FSS ist in die regelmäßige Wartung gemäß VDE 0833 einzubeziehen. Sie ist im Betriebsbuch der BMA zu dokumentieren.

5.3 Freischaltelement

Damit die Feuerwehr das FSD auch ohne vorherige Alarmauslösung öffnen kann, muss immer ein **Freischaltelement** (FSE) vorhanden sein. Es muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen und vom VdS anerkannt sein.

Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA aufzuschalten und entspricht damit in seiner Wirkung einem Handfeuermelder. Wird das FSE betätigt, wird ein Brandalarm ausgelöst. Das Auslösen des FSE darf die Brandfallsteuerungen der BMA nicht beeinflussen.

Der Einbau des FSE ist im Umkreis von höchstens 120 cm um das FSD vorzusehen. Der genaue Einbauort ist mit der Unteren Baurechtsbehörde und nach Rücksprache mit der Feuerwehr abzustimmen.

5.4 Feuerwehr-Anzeigetableau

Das FAT ist nach DIN 14662 auszuführen und muss einen Ereignisspeicher haben. Im alphanumerischen Anzeigeelement muss bei Alarmmeldungen rechts neben oder unterhalb der ausgelösten Meldergruppe / Einzelmelder in Klartext die Melderart angezeigt werden. Das FAT muss nach DIN 14662:2010-01 in der entsprechenden Höhe montiert sein.

Wird das FAT nicht in der FIZ untergebracht, ist das Gehäuse mit einem Profilhalbzylinder der Feuerwehrschießung auszurüsten.

5.5 Feuerwehr-Bedienfeld

Das FBF ist nach DIN 14661 auszuführen. Das FAT muss nach DIN 14661:2009-07 in der entsprechenden Höhe montiert sein.

Wird das FBF nicht in der FIZ untergebracht, ist das Gehäuse mit einem Profilhalbzylinder der Feuerwehrschießung auszurüsten.

5.6 Feuerwehraufzug

Bei Feuerwehraufzügen sind sämtliche Einrichtungen der Feuerwehr mit der Feuerwehrschießung auszurüsten. Es gilt die EN 81-72 in der derzeit gültigen Fassung für Feuerwehraufzüge. Die einzelnen Einrichtungen sind mit der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Feuerwehr abzustimmen.

5.7 Bedienung der Einrichtungen für die Feuerwehr

FBF, FAT und ggf. die **Gebäude-Funkanlage** GFA werden ausschließlich durch die Feuerwehr und nicht durch den Betreiber der BMA bedient. Das Zurückstellen von Brandmeldungen durch den Betreiber vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist unzulässig. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einer ausgelösten und zur Feuerwehr weitergeleiteten Brandmeldung ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

Die anderen angesteuerten Systeme nach DIN 14675 Ziffer 6.1.3 (Brandfallsteuerungen) und die zusätzlichen Einrichtungen nach Ziffer 6.2.3 müssen durch Zurückstellen der BMA automatisch in Ruhestellung gefahren werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist es betrieblich zu organisieren. Eine abschließende Kontrolle der baulichen Anlage durch die Feuerwehr erfolgt nicht.

6 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 2.3 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Es wird grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder gefordert. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

6.1 Handfeuermelder

6.1.1 Montage

Handfeuermelder sind in öffentlich frei zugänglichen Bereichen im Freien grundsätzlich nicht zulässig.

6.1.2 Gehäuse und Beschriftung

Die Beschriftung des Bedienfeldes ist nach DIN EN 54 Teil 11 auszuführen.

Auswechselbare Bedienschilder sind nicht erlaubt bzw. sind dauerhaft zu befestigen.

Das Gehäuse des Handfeuermelders, der unmittelbar die Feuerwehr alarmiert, ist mit der Aufschrift „Feuerwehr“ und / oder dem multikulturellen Symbol des brennenden Hauses zu versehen. Die Farbe des Gehäuses muss in Feuerrot (RAL 3000) ausgeführt werden.

Handfeuermelder sind mit Gruppen- und Meldernummer (z. B. 17/1, 17/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Größe mindestens 8 mm betragen. Bei mehr als 99 Meldergruppen ist die sind alle Bezeichnungen dreistellig Auszuführen (Z. B. 017/2, 101/4).

An der FIZ sind Ersatzgläser in ausreichender Zahl in einem geeigneten Behältnis vorzuhalten.

6.2 Automatische Brandmelder

6.2.1 Montage

Die Auswahl der automatischen Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

6.2.2 Beschriftung

Automatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer (z. B. 17/1, 17/2, 17/3) zu beschriften. Bei mehr als 99 Meldergruppen sind alle Bezeichnungen dreistellig Auszuführen

(Z. B. 017/2, 101/4). Die Beschriftung ist in der Farbkombination rot/weiß oder schwarz/weiß auszuführen. Es sind Kunststoff- bzw. Metallschilder zu verwenden, die dauerhaft angebracht werden müssen. Eine Kennzeichnung durch Aufkleber, bedrucktem Klebeband o. Ä. ist nicht zulässig.

Die Größe der Beschriftung hängt von der Raumhöhe, der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN ausgeführt werden. Melderbeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgenden Werte einzuhalten:

bis 4 m:	12,5 mm Schriftgröße
bis 6 m:	16,0 mm Schriftgröße
bis 8 m:	20,0 mm Schriftgröße
bis 12 m:	30,0 mm Schriftgröße
bis 16 m:	40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhen, die größer als 16 m sind, kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \frac{\text{Raumhöhe (m)}}{0,3}$$

Alle nicht sichtbaren Brandmelder sind an gut sichtbaren Stellen mit zusätzlichen Beschriftungsschildern oder mit Parallelanzeigen zu versehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung.

6.2.3 Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten

Automatische Brandmelder in Zwischendecken oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Unterhalb von Zwischendecken muss die Lage jedes einzelnen Melders lagerichtig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Diese müssen durch einen roten Punkt, Mindestgröße 50 mm Durchmesser, dauerhaft mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer gut lesbar gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist die entsprechende Kennzeichnung am Brandmelder anzubringen. Die Beschriftung ist gemäß Ziffer 6.2.2 auszuführen.

Der einzelne Brandmelder muss über eine Revisionsöffnung (mindestens 0,40 m x 0,40 m) erreichbar sein. Die Abdeckung der Revisionsöffnung ist gegen Herabstürzen zu sichern. Sie darf jedoch nicht verschraubt sein. Sofern spezielles Werkzeug zum Öffnen der Revisionsöffnung nötig ist, muss dieses an der FIZ vorgehalten werden.

Für die Zugänglichkeit zum Brandmelder ist eine Steh-, Bock- oder Trittleiter dauerhaft bereitzuhalten. Die Leiter muss das GS-Zeichen tragen und ist gemäß § 3 Abs. 3 **Betriebsicherheitsverordnung** (BetrSichV) regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Dafür ist der Betreiber verantwortlich.

Die Leiter ist in der Höhe so zu bemessen, dass ihre Spitze im aufgestellten Zustand bis ca. 50 cm unterhalb der Zwischendecke reicht. Bei unterschiedlichen Höhen von Zwischendecken ist eine höhenverstellbare Sprossenstehleiter vorzuhalten.

Die Leiter ist vorzugsweise an der Anlaufstelle der Feuerwehr unterzubringen. Der Lagerungsort ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Feuerwehr abzustimmen. Sofern die Leiter waagrecht gelagert wird, dürfen ihre Unterkante und der Verschluss nicht höher als 1,60 m über dem Fußboden sein.

Die Leiter ist gegen unberechtigtes Entnehmen mit einem Profilhalbzylinder der Feuerweherschließung zu sichern. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

6.2.4 Automatische Brandmelder in Doppelböden

Über jedem Brandmelder in Doppelböden muss die darüber liegende Fußbodenplatte sich von den anderen Bodenplatten farblich oder deutlich im Kontrast unterscheiden, und zwar entweder die ganze Platte oder durch einen mindestens 50 mm großen Punkt. Der Punkt ist in die Platte

einzulassen. Zusätzlich ist die entsprechende Kennzeichnung am Brandmelder anzubringen. Die Beschriftung ist gemäß Ziffer 6.2.2 auszuführen.

Die Fußbodenplatten dürfen weder mit der Tragkonstruktion fest verbunden noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Falls sie aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. in elektrischen Betriebsräumen) verschraubt sein müssen, ist geeignetes Werkzeug zusammen mit dem Bodenheber vorzuhalten. Die Fußbodenplatten müssen mit einem Bodenheber (Saug- oder/und Krallenheber) angehoben werden können. Sie sind mit einem geeigneten Material (z. B. durch Anbringen einer Kette) dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern.

Die erforderlichen Bodenheber sind vorzugsweise in der FIZ zu hinterlegen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, ist hierfür ein abschließbarer Schrank mit einem der Feuerwehrschießung passenden Schloss vorzusehen. Der Schrank ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

6.2.5 Spezielle automatische Brandmelder

Spezielle automatische Brandmelder wie Flammenmelder, lineare, optische und thermische Meldesysteme sowie Rauchansaugsysteme (RAS) sind grundsätzlich je Auswerteeinheit auf eine eigene Meldergruppe zu schalten.

7 Feuerlöschanlagen

7.1 Allgemein

Sind automatische Feuerlöschanlagen vorhanden, müssen diese an die BMA angeschlossen werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen. Für die Anschaltung automatischer Feuerlöschanlagen sind die entsprechenden VdS-Richtlinien zu beachten. Die Anschaltung hat in Absprache zwischen BMA- und Löschanlagen-Errichter zu erfolgen.

Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die BMA angesteuert, sind die Richtlinien für Feuerlöschanlagen (VdS 2496) zu berücksichtigen.

Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im FBF optisch anzuzeigen.

Bei automatischen Feuerlöschanlagen ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppennummer vorzusehen. Eine Kombination von automatischen Auslöseeinrichtung und Handfeuermelder auf einer gemeinsamen Meldergruppe ist nicht zulässig.

7.2 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur **Sprinklerzentrale** (SPZ) auf einer Feuerwehr-Laufkarte (siehe Kapitel 9.1.2 Typ B) darzustellen. Die Tür zur SPZ ist mit einem reflektierenden Hinweisschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Bei Anlagen, bei denen Sprinklergruppen in verschiedene Stränge aufgeteilt und mithilfe von Strömungsmeldern überwacht werden, muss jeder Strömungsmelder eine eigene Meldergruppennummer besitzen.

Eine Alarmmeldung von einem Druckschalter (Alarmventil) muss am FAT im Klartext mit „Löschanlage ausgelöst“ angezeigt und zum ÜG weitergeleitet werden. Eine Alarmmeldung von einem Strömungsmelder muss am FAT angezeigt werden. Sie darf jedoch nicht zum ÜG weitergeleitet werden.

An jeder Alarmventilstation ist die Sprinklergruppe und der dazugehörige Löschbereich (Geschoss und Nutzung) anzugeben.

In der SPZ ist ein Übersichtsplan vorzuhalten. Auf dem Plan sind die von jeder Gruppe geschützten Flächen mithilfe von Farbgebung oder Schraffierung darzustellen.

Wenn bauliche Anlagen durch mehrere Brandmeldeanlagen überwacht und gleichzeitig durch mindestens eine automatische Feuerlöschanlage geschützt werden, gilt für jeden Melde- bzw. Löschbereich:

- Die Auslösemeldung der automatischen Feuerlöschanlage muss zum selben FAT geschaltet werden, wie die dazugehörigen Brandmeldungen aus diesem Sicherungsbereich.
- Die Löschbereiche der automatischen Feuerlöschanlage sind ggf. zu unterteilen. Die Teilbereiche müssen dem Sicherungsbereich der jeweiligen Brandmeldeanlage entsprechen.

Die Regelungen für Sprinkleranlagen gelten analog für Sprühwasserlöschanlagen.

7.3 Gas-Löschanlagen

Bei Löschanlagen ist der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur Gas-Löschanlage auf einer Feuerwehr-Laufkarte (siehe Kapitel 9.1.2 Typ B) dazustellen. Die Tür zur Gas-Löschanlage ist mit einem reflektierenden Hinweisschild zu kennzeichnen.

Gas-Löschanlagen müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Das Auslösen der Gas-Löschanlage muss am FAT im Klartext mit „Löschanlage ausgelöst“ mit Meldergruppe angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

8 Feuerwehr-Gebädefunkanlagen

Sofern eine GFA betrieben wird, sind die Richtlinien zum Einrichten und Betreiben von Feuerwehr-Gebädefunkanlagen des Landkreises Esslingen, in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

Im Erlass des IM Baden-Württemberg 5-0268.5 vom 27. August 1997 wird auf die Notwendigkeit dieser Anlagen hingewiesen und technische Ausführungsmöglichkeiten aufgezeigt, im Erlass 5-0268.5/1 vom 09. Januar 2002 werden die verfügbaren Kanäle benannt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung von bundesweiten digitalen Funksystemen zukünftig der Frequenzbereich 380 MHz - 400 MHz Verwendung finden wird. Dieser muss dann ebenfalls von der Gebädefunkanlage versorgt werden können.

Die GFA ist mit einem Feuerwehrfunk-Bedienfeld nach DIN 14663 an einer, mit der örtlich zuständigen Feuerwehr, festzulegenden Stelle auszustatten. Bei Gebäuden mit BMA sollte das Bedienfeld im Bereich des Anlaufpunktes FIZ oder BMZ vorgesehen werden. Das Bedienfeld ist mit der örtlichen Feuerwehr-Schließung zu versehen.

Kanäle für Feuerwehr-Gebädefunkanlagen sind in Baden-Württemberg der Betriebskanal 46, mit den Frequenzen Unterband 168,460 MHz und Oberband 173,060 MHz, der Kanal 42, mit den Frequenzen Unterband 168,380 MHz und Oberband 172,980 MHz, Sender-Bandlage im Oberband, Betriebsart „bedingtes Gegensprechen“. Es muss ein gleichzeitiger Funkverkehr auf beiden Betriebskanälen möglich sein.

9 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

9.1 Feuerwehr-Laufkarten

9.1.1 Allgemein

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14675 vorzusehen. Die Größe der Laufkarten ist im Format DIN A3 zu wählen und ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Laufkarten können in Form von Registerkarten oder eines Meldergruppenbuches (DIN A3-Blätter) vorliegen. Ein Buch darf nicht mehr als 50 Pläne beinhalten. Sind mehrere Bücher erforderlich, sind sie auf der Vorderseite und auf dem Buchrücken mit der Angabe der ersten bis zur letzten Meldergruppe zu beschriften.

Die Pläne und Laufkarten sind durch eine Laminierung oder entsprechende Beschichtung zu schützen.

Pro Meldergruppe ist ein zweiseitiger farbiger Plan zu erstellen. Die Symbole sind gemäß DIN 14675 zu verwenden.

Es gelten die folgenden Abweichungen oder Präzisierungen gegenüber DIN 14675:

- Die Farbgebung für automatische Melder hat in Rot zu erfolgen.
- Auf der Vorderseite sind der durch die Meldergruppe überwachte Bereich rot und der Löschbereich automatischer Löschanlagen blau zu umranden.
- Auf der Vorderseite ist eine Schnittdarstellung erforderlich (Laufweg auf schematischem Treppenschnitt). In den Treppenträumen ist auf jeder Ebene die Stockwerksbezeichnung anzubringen. Dieselben Bezeichnungen sind in den Feuerwehr-Laufkarten zu verwenden.
- Unterschiedliche Meldersysteme sind differenziert aufzuführen (Rauchmelder, Thermodifferentialmelder usw.)
- Bei Sonderbrandmeldesystemen (z. B. Rauchansaugsysteme, Linienmelder) ist auch auf der Rückseite der Laufkarte der Überwachungsbereich rot zu umranden. Zusätzlich ist der Standort der Anzeige-/Auswerteeinheit darzustellen.
- Bei Brandmeldern in Zwischendecken ist auf der Vorder- und Rückseite der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte im Feld Bemerkungen der Hinweis „Zwischendecke, Leiter / Werkzeug mitnehmen“ anzubringen.
- Bei Brandmeldern in Doppelböden ist auf der Vorder- und Rückseite der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte im Feld Bemerkungen der Hinweis „Doppelboden, Bodenheber / Werkzeug mitnehmen“ anzubringen.
- Der Standort der Leitern und der Bodenheber ist auf den betreffenden Feuerwehr-Laufkarten zeichnerisch darzustellen.
- Beim Verwenden eines Feuerwehr-Schlüsselschranks ist in die jeweilige Feuerwehr-Laufkarte im Feld Bemerkungen die erforderliche Schlüsselnummer einzutragen (z. B. „Schlüssel Nr. 8 aus FSS“). Im Plan sind die entsprechenden Türen mit der Schlüsselnummer zu versehen. Falls für eine Meldergruppe mehrere Schlüssel erforderlich sind, ist jede erforderliche Schlüsselnummer so darzustellen. Der GHS aus dem FSD ist auf dem Plan nicht darzustellen.

Einzelne Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten von Standard-, Doppelboden- und Zwischendeckenmeldern, Rauchansaugsystemen, Feuerlöschanlagen, usw. sind vor Installationsbeginn der BMA im pdf-Format an die unter 2.2.1 genannten Stellen zu senden. Diese erteilen nach erfolgter Prüfung und ggf. Abstimmung eine Freigabe.

Die Feuerwehr-Laufkarten jeder Meldergruppe sind griffbereit in der FIZ zu hinterlegen. Anstelle in der FIZ können sie auch in einem diebstahlsicheren Depot aufbewahrt werden. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehr-Laufkarten“ zu kennzeichnen und mit der Feuerwehrschißung zu versehen.

9.1.2 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen werden je Meldergruppe zwei Feuerwehr-Laufkarten benötigt. Die Feuerwehr-Laufkarten sind neben der zugehörigen Meldergruppennummer zusätzlich mit einem Buchstaben zu kennzeichnen (z. B. 57 A und 57 B). Der Buchstabe A kennzeichnet die klassische Feuerwehr-Laufkarte, mit dem Weg zum Löschbereich und Darstellung des Löschbereichs.

Auf der B-Laufkarte muss der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur SPZ dargestellt werden.

Auf den Feuerwehr-Laufkarten von Strömungswächtern sind die zugehörige Sprinklergruppe und die Meldergruppennummer des zugehörigen Druckschalters anzugeben.

Auf den Feuerwehr-Laufkarten von Druckschaltern muss, sofern vorhanden, auf die Melderguppennummern von sämtlichen nachgeschalteten Strömungswächtern hingewiesen werden.

9.1.3 Gas-Löschanlagen

Die Ansteuerung der Gas-Löschanlage muss auf eine zusätzliche Meldergruppe geschaltet werden. So kann zweifelsfrei erkannt werden, dass die Löschanlage ausgelöst hat.

Für die zusätzliche Meldergruppe sind zwei Feuerwehr-Laufkarten vorzuhalten (z. B. 47 A und 47 B). Der Buchstabe A kennzeichnet die klassische Feuerwehr-Laufkarte, mit dem Weg zum Löschbereich und Darstellung des Löschbereichs.

Auf der B-Laufkarte muss der Weg von der Anlaufstelle der Feuerwehr bis zur Löschmittelbevorratung dargestellt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

Sofern mehrere Löschbereiche vorhanden sind, gelten die oben genannten Ausführungen für jeden Löschbereich entsprechend.

9.2 Feuerwehrpläne

Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und den Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne des GVV Plochingen zu erstellen. Diese Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne können von der Homepage der Stadt Plochingen und den Gemeinden Altbach und Deizisau heruntergeladen werden.

Die Feuerwehrpläne sind in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Pläne müssen vom Betreiber stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Die Feuerwehrpläne sind gemäß Ziffer 10 vor der Abnahme fertigzustellen. Spätestens bei dieser muss das dafür vorgesehene Exemplar bei der Anlaufstelle vorhanden sein.

9.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Es kann verlangt werden, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen sind.

10 Abnahme der Brandmeldeanlage

Vor der Aufschaltung der Übertragungseinrichtung an die Brandmeldeempfangsanlage der Integrierten Leitstelle Esslingen erfolgt eine brandschutztechnische Abnahme. Diese Abnahme ist keine Bestätigung für die fachgerechte Installation der BMA.

Der Betreiber oder der Errichter hat mit der zuständigen Genehmigungsbehörde und mit der Feuerwehr einen Termin für die Abnahme abzustimmen.

Mindestens zwei Wochen vor der geplanten Abnahme sind der Feuerwehrplan und der Prüfbericht über die BMA, gefertigt von einem staatlich anerkannten Sachverständigen, zur Durchsicht vorzulegen. Der Feuerwehrplan muss zuvor geprüft und freigegeben worden sein. Der Prüfbericht muss Mängelfreiheit oder darf allenfalls geringfügige und bis zur Abnahme behebbare Mängel attestieren. Nur wenn beide Punkte erfüllt sind, kann ab diesem Zeitpunkt ein Termin für die Abnahme vereinbart werden.

Der Betreiber der BMA hat rechtzeitig vor der Abnahme das betriebsfertige Bereitstellen des ÜG beim beauftragten Unternehmer zu beantragen.

Bei der Abnahme werden die Funktion der Einrichtungen für die Feuerwehr, die Feuerwehr-Laufkarten, die Zugangsmöglichkeiten sowie die Übereinstimmung mit den restlichen Punkten der TAB geprüft. Die Prüfungen erfolgen stichpunktartig.

Der Errichter hat vor der Abnahme die Inbetriebsetzung und die Überprüfung der BMA nach DIN 14675 Ziffer 8 vorzunehmen und ein Inbetriebsetzungsprotokoll zu erstellen. Das Inbetriebsetzungsprotokoll muss auch die Überprüfung der Anlagenbestandteile nach DIN 14675 Anhang I.2.2 Buchstaben c) Feuerwehr-Laufkarten und d) FAT, ÜE, FBF, FSD, beinhalten.

Die anderen Systeme nach DIN 14675 Ziffer 6.1.3 (Brandfallsteuerungen) und die zusätzlichen Einrichtungen nach Ziffer 6.2.3 werden bei der Abnahme nicht auf Ihre Funktion geprüft. Der Errichter hat ihre Ansteuerung zu überprüfen und im Inbetriebsetzungsprotokoll zu bestätigen.

Die ordnungsgemäße Ansteuerung von Löschanlagen hat der Errichter gemäß DIN 14675 Ziffer 8.2 durch eine Prüfbescheinigung zu bestätigen.

Bei der Abnahme müssen der Errichter und der Betreiber bzw. ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein.

Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt. Das Abnahmeprotokoll ist durch den Verantwortlichen der zuständigen Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Feuerwehr, den Errichter und den Betreiber bzw. dem zeichnungs- und weisungsbefugten Vertreter zu unterzeichnen.

Die in der Abnahme-Checkliste aufgeführten Punkte müssen vollständig erfüllt sein. Erst nach erfolgter mängelfreier Abnahme wird die Aufschaltung an die Brandmeldeempfangsanlage veranlasst. Falls nicht alle oben genannten Forderungen erfüllt sind, erfolgt keine Aufschaltung!

Sofern eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage eingerichtet ist, erfolgt bei der Abnahme eine Funktionsprüfung bezüglich dem automatischen Einschalten bei einer Brandmeldung und dem manuellen Aus- und Einschalten.

11 Ergänzende Bestimmungen

Die zuständige Unteren Baurechtsbehörden kann jederzeit vom Betreiber verlangen, die bestehende BMA entsprechend den gültigen TAB anzupassen.

11.1 Betriebsbuch

Für die Eintragungen der regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten, Änderungen und Erweiterungen, Ein- und Ausschaltungen sowie Störungs- und Brandmeldungen ist ein Betriebsbuch nach DIN 14675 Ziffer 11.2 bereitzuhalten und zu führen. Das Betriebsbuch ist, für die Feuerwehr, jederzeit einsehbar an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen. Wenn die BMZ nicht bei der Anlaufstelle der Feuerwehr ist und der Errichter sein Betriebsbuch bei der BMZ deponieren will, ist an der Anlaufstelle der Feuerwehr ein eigenes Betriebsbuch vorzuhalten.

11.2 Änderungen / Erweiterungen der BMA

Wesentliche Änderungen an der BMA (z. B. Standortwechsel der Anlaufstelle der Feuerwehr oder der ÜE, Erweiterung der BMA wie z. B. wesentliche Vergrößerung des Überwachungsumfangs, Montage von FSD, FSE, FAT, FIZ etc.) sind rechtzeitig der zuständigen Unteren Baurechtsbehörde anzuzeigen. Bei allen Änderungen und Erweiterungen gelten die Anforderungen der gültigen TAB. Baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Grundsätzlich wird nach jeder Änderung und/oder Erweiterung eine kostenpflichtige Abnahme nach Ziffer 10 für den Umfang der Änderung und/oder Erweiterung durchgeführt.

11.3 Vorübergehende Abmeldung / Außerbetriebnahme

11.3.1 Allgemein

Für Revisionsarbeiten an BMA und Feuerlöschanlagen ist der Betreiber verantwortlich.

11.3.2 Brandmeldeanlagen

Zur Verhinderung von Fehlalarmierungen kann bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten die BMA für maximal 12 Stunden bei der ILSE (Tel.: 0711 / 3512-75876-0) vom Betreiber bzw. einer von ihm beauftragten Person abgemeldet werden.

Die vorübergehende Abmeldung erfolgt telefonisch. Es werden hier die MIN-Nummer und der beabsichtigte Fertigstellungszeitpunkt benötigt.

Die ILSE ist angewiesen die Anlage, automatisch zum angegebenen Zeitpunkt in den Normalbetrieb, zurückzuschalten. Abweichungen (z. B. Verlängerung) sind telefonisch der ILSE mitzuteilen.

ACHTUNG: Das derzeitige Vorgehen wird in Absprache mit dem Konzessionär geändert. Es gelten hier die derzeit gültigen Vorgaben des Konzessionärs.

11.3.3 Feuerlöschanlagen

Sollen automatische Feuerlöschanlagen bei technisch erforderlichen Revisionsarbeiten außer Betrieb genommen werden, ist die örtlich zuständige Feuerwehr und die Untere Baurechtsbehörde vom Betreiber bzw. einer von ihm beauftragten Person darüber zu informieren.

Die Wiederinbetriebnahme der Feuerlöschanlage muss spätestens zum angegebenen Zeitpunkt erfolgen. Abweichungen (z. B. Verlängerung) sind telefonisch mitzuteilen.

Folgende Hinweise sind bei der Außerbetriebnahme einer Feuerlöschanlage zu beachten:

1. Baurechtlich geforderte Feuerlöschanlagen dürfen zu Revisionsarbeiten nur in der Zeit außer Betrieb genommen werden, in der die Räume, in denen die Anlage installiert wurde, nicht genutzt werden.
2. Eine Außerbetriebnahme ist während der Nutzungszeit nur zulässig, wenn durch geeignete Ersatzmaßnahmen sichergestellt wird, dass sofort Löschmaßnahmen durchgeführt werden können. Ferner muss eine umgehende Alarmierung der Feuerwehr sichergestellt sein.
3. Insbesondere folgende Ersatzmaßnahmen kommen in Betracht:
 - a) Einbau einer mobilen Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Stelle
 - b) Stellen einer ständigen Brandsicherheitswache von Seiten des Betreibers
 - c) Durchführen von Kontrollgängen
 - d) Vorhalten von zusätzlichen Löschgeräten
4. Das Betriebspersonal ist vorher über die Außerbetriebnahme der Feuerlöschanlage und auf die vorhandenen Möglichkeiten zur Durchführung von Löschmaßnahmen und Alarmierung der Feuerwehr hinzuweisen.
5. Der Sachversicherer ist über die Außerbetriebnahme zu informieren.

11.4 Abweichungen von den Technischen Anschlussbedingungen

Abweichungen von den TAB können nur schriftlich genehmigt werden.

12 Kostenersatz und Entgelte

12.1 Abnahmegebühren

Die Bearbeitung des Antrags zur Aufschaltung einer BMA an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Esslingen ist kostenpflichtig und richtet sich nach dem Mietvertrag des Konzessionärs. Müssen aufgrund von Beanstandungen oder Mängeln Wiederholungsabnahmen durchgeführt werden, sind diese kostenpflichtig. Die Kosten hat der Betreiber der BMA zu tra-

gen. Das Entgelt richtet sich nach den derzeit gültigen Kostensatzungen für die beteiligten Organisationen und Ämter.

12.2 Fehlalarmierung

Für die der örtlich zuständigen Gemeinde, durch den Einsatz der Feuerwehr von Alarmen, entstandenen Kosten wird Kostenersatz von dem, zum Zeitpunkt der Alarmierung gemeldeten, Betreiber der BMA auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 (6) FwG i. V. m. der **Feuerwehr-Kostenersatzsatzung** (FwKS) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob der Alarm durch Dritte vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

Der Betreiber der BMA hat dafür zu sorgen, dass die von der örtlichen Feuerwehr oder der ILSE verständigte Ansprechperson für Alarm- und Störungsfälle schnellstmöglich vor Ort kommt.

12.3 Revisionsarbeiten

12.3.1 Überprüfung der Übertragungseinrichtung

Die Brandmeldeanlage ist regelmäßig durch eine Fachfirma zu überprüfen. Die Prüfungen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.

12.3.2 Sonstige Leistungen der örtlich zuständigen Feuerwehren

Wird die zuständige Feuerwehr im Rahmen von Revisionsarbeiten benötigt, ist dies kostenpflichtig (z. B. das Beibringen eines Feuerwehrschlüssels zum Wechseln von Batterien bei elektronischen Schlüsseln). Das Entgelt richtet sich nach der gültigen FwKS.

Es ist unbedingt rechtzeitig ein Termin mit einem Ansprechpartner der zuständigen Feuerwehr zu vereinbaren.

13 Übergangsfristen

Diese TAB gelten mit Wirkung vom 01.11.2017. Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen, müssen ab diesem Zeitpunkt dieser gültigen TAB entsprechen. Für die bis zur Einführung dieser TAB bereits vorhandenen BMA gilt Bestandsschutz, sofern sie der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen TAB entsprechen haben.

14 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Antragstellung und dem Betrieb einer BMA erhobenen Daten werden ausschließlich für die damit zusammenhängenden Arbeiten gespeichert und verarbeitet.

15 Anlagen

In den TAB werden die Anlagen beispielhaft aufgeführt.

15.1 Anlage 1: FSD Vereinbarung

Stadt / Gemeinde Musterstadt

Musterstraße 11
73000 Musterstadt

Schlüsseldepot-Vereinbarung

Zwischen der Stadt- Gemeindeverwaltung XXXXX - nachfolgend Stadt / Gemeinde genannt -
Feuerwehr
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Und - nachstehend Betreiber genannt -

für das Objekt

wird folgendes vereinbart.

1. Der Betreiber lässt in seinem eigenen Interesse und auf seine Kosten in sein Betriebsgebäude ein vom Verein der Sachversicherer (VdS) anerkanntes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) nach den Richtlinie des VdS einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall den schnellen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.
2. Diese Vereinbarung gilt für Feuerwehr-Schlüsselschränke gleichermaßen.
3. Der Betreiber kennt an, dass die Stadt / Gemeinde für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSD entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch) nicht haftet.
4. Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Depotschlüsseln zu den Schlössern der FSD. Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen zugänglich zu machen. Diese Feuerwehrangehörigen verwenden die Schlüssel zu den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.
5. Die Kommune und die Feuerwehr haften nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Depot- und Objektschlüsseln und für hieraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Stadt / Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.
6. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Einsatz nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendwie Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
7. Der Betreiber trägt alle Kosten, die durch Errichtung, Unterhaltung, Änderung, Außerbetriebnahme und sonstige Maßnahmen am FSD und dem dazugehörigen Schloss entstehen. Dies gilt auch für Schäden am FSD und dem dazugehörigen Schloss.
8. Diese Vereinbarung erlischt automatisch bei Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage. In der Folge muss der Schließzylinder mit Feuerwehrschießung dem beim Ausbau anwesenden Feuerwehrangehörigen kostenlos übergeben werden oder in dessen Anwesenheit zerstört werden.
9. Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das zuständige Organ der Stadt / Gemeinde.
11. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand des Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart was die Parteien angesichts des sonstigen Inhaltes des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie diese Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
12. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.
13. Nach Abschluss dieser Vereinbarung erhält der Betreiber das benötigte Schloss / die benötigten Schlösser für die Feuerwehrschiessung, bzw. die Bezugsberechtigung.

Notwendige Profilhalbzylinder der Feuerwehrschiessung für

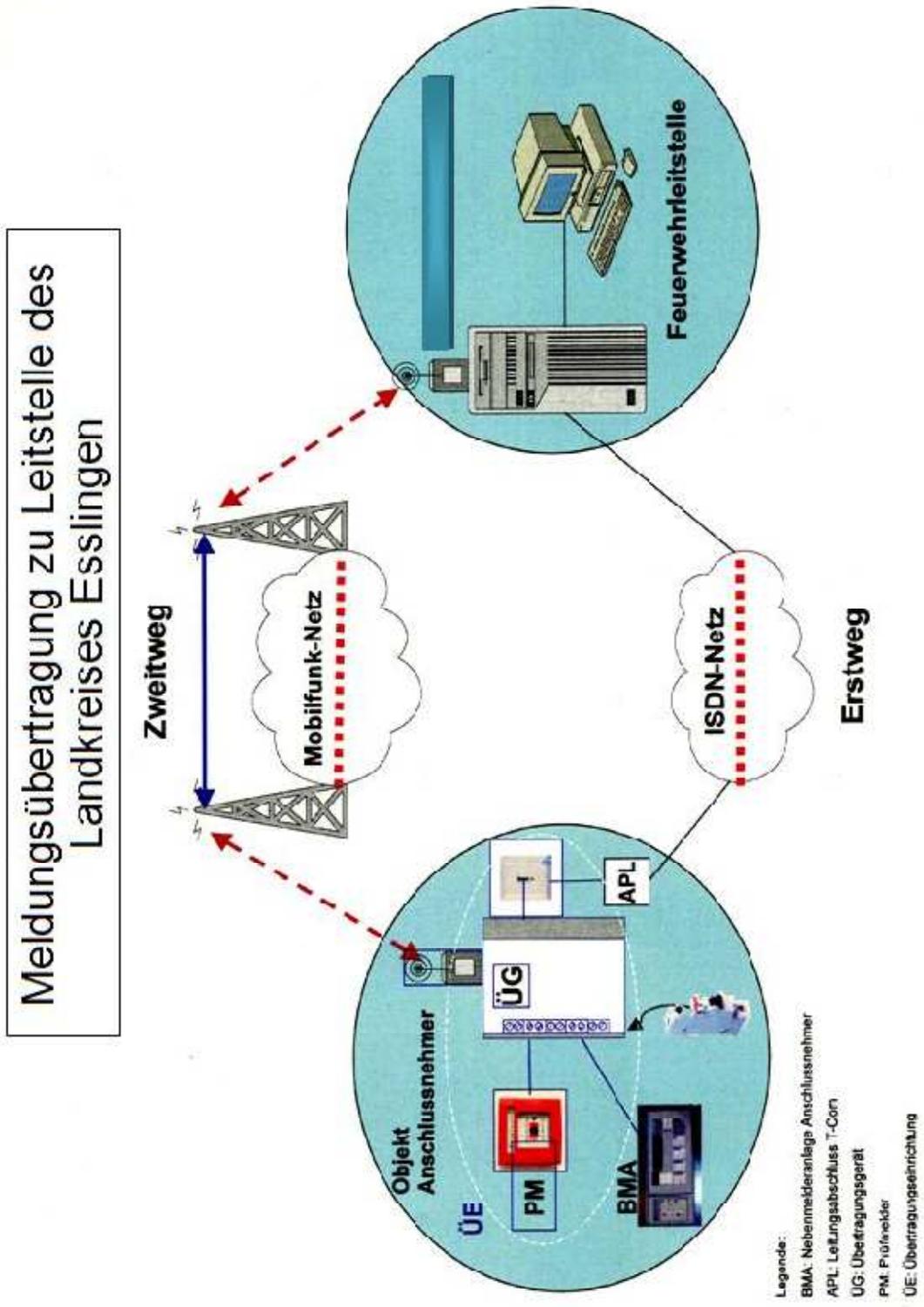
- | | | |
|-------------------------------------|---|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> FSD | <input type="checkbox"/> FSE | <input type="checkbox"/> FIZ |
| <input type="checkbox"/> FSS (2 PZ) | <input type="checkbox"/> FBF | <input type="checkbox"/> FAT |
| <input type="checkbox"/> FGB | <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzug (4 PZ) | |

Feuerwehr
Datum, Unterschrift

Betreiber (Bevollmächtigter)
Firmenstempel, Datum, Unterschrift

MUSTER

15.2 Anlage 2: Übertragungsweg



15.3 Anlage 3: Zwingende Voraussetzungen für die Aufschaltung

Spätestens zur geplanten FW-Abnahme müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, wird die BMA nicht aufgeschaltet!

- Der Feuerwehrplan wurde bereits freigegeben.
- Der Prüfbericht über die ordnungsgemäße Errichtung der Brandmeldeanlage, erstellt durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen, wird vorgelegt. Dies gilt ggf. auch für einen FSS.
- Der Feuerwehrplan ist in der freigegebenen Fassung in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt und das dafür vorgesehene Exemplar ist vor Ort.
- Das Inbetriebsetzungsprotokoll der BMA ist vollständig ausgefüllt und wird vorgelegt.
- Eine Prüfbescheinigung über die Ansteuerung von Löscharlagen wird vorgelegt.
- Der durch Betreiber und Instandhalter rechtsgültig unterzeichnete Wartungs- / Instandhaltungsvertrag für die BMA wird vorgelegt.
- Die Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 wird vorgelegt.
- Die Vereinbarung über das Feuerwehr-Schlüsseldepot wurde abgeschlossen.
- FSE und FSD sind vorhanden.
- Sämtliche einzubauenden Profilhalbzylinder für die Schließung Feuerwehr sind beschafft und vor Ort.
- Die Objektschlüssel, die im FSD / FSS deponiert werden, sind gemäß Ziffer 5.2.2 vor Ort.
- Die freigegebenen farbigen Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldebereiche liegen vor. Sie sind nach der FW-Abnahme schnellstmöglich zu laminieren.
- Stehleitern, Bodenheber etc. für Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden sind vor Ort und werden an vereinbarter Stelle gemäß Ziffer 6.2.3 aufbewahrt.
- Die Anlaufstelle der Feuerwehr ist durch Blitzleuchten bzw. mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMKZ“ oder „FIZ“ gekennzeichnet (gemäß Ziffer 5.1.1).
- Die TAB sind insgesamt eingehalten.
- Falls es Abweichungen von den TAB gibt, liegen diese schriftlich vor.

15.4 Anlage 4: Abnahme-Protokoll Brandmeldeanlage (BMA)

Objekt und Übertragungsgerät

Objekt, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	MÜE Nummer 600 0
--------------------------------------	---------------------

Bei der Feuerwehr gemeldeter Betreiber der BMA

--

Vertreter vor Ort: Feuerwehr, Betreiber und Errichter*

Feuerwehr	Telefon-Nummer
Betreiber	Telefon-Nummer
Errichter	Telefon-Nummer

Abnahme und Aufschaltung / Freigabe

<input type="checkbox"/> Neuer Anschluss	Erstabnahme Datum	Wiederholungsabnahme	Wiederholungsabnahme	Aufschaltdatum
<input type="checkbox"/> Bestehender Anschluss	<input type="checkbox"/> versetzt <input type="checkbox"/> erneuert /erweitert	Abnahme Datum	wiederholte Abnahme	Aufschalt./ Freigabe

Zugang

Einrichtung	Bestand	FW-S	neu	FW-Schließung Summe	FW-S
Zugang Lage / Ort					
Blitzleuchte(n)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
FSE	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
FSD	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ø-Schlüssel: Anzahl	<input type="checkbox"/> mech. <input type="checkbox"/> E-Schlüssel <input type="checkbox"/> SPZ-GHS <input type="checkbox"/> gesichert		<input type="checkbox"/> mech. <input type="checkbox"/> sichern	<input type="checkbox"/> E-Schl. <input type="checkbox"/> E-Bedienung	<input type="checkbox"/> SPZ-GHS <input type="checkbox"/> bezeichnen

Anlaufstelle

Einrichtung	Bestand	FW-S	neu	FW-S
ÜG Standort			<input type="checkbox"/> versetzen?	
Anlaufstelle Standort				
Blitzleuchte(n)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
FSS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FIZ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FAT	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FBF	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
FGB	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sprinkleranlage	<input type="checkbox"/> FLK defizit <input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> FLK A+B
Gas-Löschanlage	<input type="checkbox"/> FLK defizit <input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> FLK A+B
Sonstige Löschanlage	<input type="checkbox"/> FLK defizit <input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> FLK A+B
Zwischendecken Leiter	<input type="checkbox"/> FLK defizit <input type="checkbox"/> ok <input type="checkbox"/> an FIZ <input type="checkbox"/> Ebene/Bau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> an FIZ <input type="checkbox"/> jede Ebene/Bauteil	<input type="checkbox"/> in FLK
Doppelböden Bodenheber	<input type="checkbox"/> FLK defizit <input type="checkbox"/> ok <input type="checkbox"/> FIZ <input type="checkbox"/> Raum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> an FIZ <input type="checkbox"/> Raum	<input type="checkbox"/> in FLK
RAS	<input type="checkbox"/> FLK defizit <input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in FLK
Linienmelder	<input type="checkbox"/> FLK defizit <input type="checkbox"/> ok	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in FLK
Laufkarten (FLK)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> defizit <input type="checkbox"/> ok		<input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> korrigieren <input type="checkbox"/> FW zum Prüfen vorlegen	
Ersatzgläser + B-Buch	<input type="checkbox"/> Gläser <input type="checkbox"/> B-Buch		<input type="checkbox"/> Gläser <input type="checkbox"/> B-Buch	
FW-Aufzug	<input type="checkbox"/> FW-Schließungen <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> FW-Schließungen Anzahl <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> FW-Bedienstelle-Klappe <input type="checkbox"/> FW-Schalter <input type="checkbox"/> FW-Bedienstelle-Schalter <input type="checkbox"/> Leiterdepot <input type="checkbox"/> Fahrkorb-Notklappe	
Treppenträume	<input type="checkbox"/> Geschosskennzeichnung		<input type="checkbox"/> Geschosskennzeichnung	
FW-Plan	<input type="checkbox"/> kein <input type="checkbox"/> defizit <input type="checkbox"/> ok		<input type="checkbox"/> neu vor Abnahme <input type="checkbox"/> anpassen <input type="checkbox"/> an FIZ	
Sachverst.-Prüfbericht			<input type="checkbox"/> vor Abnahme vorlegen	

Die Abnahme beinhaltet nur die Überprüfung der BMA hinsichtlich den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB). Die vorherige erfolgreiche Überprüfung durch einen Sachverständigen ist erforderlich. Änderungen nach der Abnahme bedürfen der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde bzw. der Siemens AG.

Sämtliche auf Seite 2 aufgeführten Mängel sind bis zum Zeitpunkt der vereinbarten wiederholten Abnahme zu beheben. Die wiederholte Abnahme ist kostenpflichtig.

Die Anlage wird wie beantragt mangelfrei auf die Brandmeldeempfangsanlage aufgeschaltet.

Ja nein (siehe Mängelliste)

Datum _____

Genehmigende Behörde
Unterschrift
Unterschrift

Betreiber
Unterschrift

Errichter
Unterschrift

Fertigungen:

Betreiber:

Kopie vor Ort

Mängel

<input type="checkbox"/>	Keine Mängel festgestellt
<input type="checkbox"/>	Geringe Mängel festgestellt, Bestätigung der Mangelbehebung ist nicht erforderlich
<input type="checkbox"/>	Geringe Mängel festgestellt, schriftliche <u>Bestätigung der Mangelbehebung</u> ist erforderlich
<input type="checkbox"/>	Größere/mehrfache Mängel festgestellt, <u>wiederholte Abnahme</u> ist erforderlich
	Vereinbarter Termin zur wiederholten Abnahme

	Bei der Abnahme wurden die nachstehenden Mängel festgestellt:	Mängel behoben am
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		

Abkürzungen:

B-Buch: Betriebsbuch
FAT: Feuerwehr Anzeige Tableau
FBF: Feuerwehr Bedien Feld
FGB: Feuerwehr Gebäudefunk Bedieneinrichtung
FIZ: Feuerwehr Informations Zentrum
FLK: Feuerwehr Lauf Karte
FLK: Feuerwehr Lauf Karten
FSD: Feuerwehr Schlüssel Depot
FSE: Frei Schalt Element
FSS: Feuerwehr Schlüssel Schrank
FWS: Feuerwehr Schlüssel
MIN: Melder Identifikations Nummer
RAS: Rauch Ansaug System
SPZ: Sprinkler Zentrale

MUSTER